



Europäischer Rat

Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

EUCO 14/26

CO EUR 12
CONCL 3

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Tagung des Europäischen Rates (15. und 16. Oktober 2026) – Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

1. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen vom März und Juni 2026 hat der Europäische Rat die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU in all ihren Dimensionen, einschließlich des Wohlstands und des Sozialmodells Europas, und zur Verbesserung des Lebensstandards angesichts des herausfordernden geoökonomischen Kontexts erörtert.
2. Der Europäische Rat hat die Umsetzung der Agenda „Ein Europa, ein Markt“ gemäß dem interinstitutionellen Fahrplan überprüft und die bereits erzielten Fortschritte bei wichtigen Vorschlägen begrüßt. Gleichzeitig hat er die beiden gesetzgebenden Organe und die Kommission aufgefordert, sowohl in Bezug auf die Zielvorgaben als auch in Bezug auf die vereinbarten Fristen zusätzliche Fortschritte zu erzielen.
3. Daher betont der Europäische Rat insbesondere, wie wichtig es ist, die Verhandlungen über die Zielvorgaben für 2026 voranzubringen, speziell den gesellschaftsrechtlichen Rahmen (28. Regime), die Verordnung zur industriellen Beschleunigung, das Paket „Europäische Netze“ und die Vereinfachungspakete in den Bereichen Digitalisierung, Umwelt und Automobilindustrie. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat den jüngsten Standpunkt des Rates zum Vereinfachungspaket zur Lebens- und Futtermittelsicherheit zur Kenntnis. Er nimmt ferner Kenntnis von dem jüngsten Standpunkt des Rates zum Paket zur Marktintegration und -aufsicht, das zusammen mit dem Verbriefungspaket ein wesentlicher Bestandteil der Spar- und Investitionsunion ist. Er ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, die Verhandlungen über all diese Dossiers des Fahrplans und das Automobilpaket bis zum Ende des Jahres abzuschließen und die Dynamik für 2027 aufrechtzuerhalten.
4. Der Europäische Rat bekräftigt erneut, dass dringend entscheidende Fortschritte in folgenden Bereichen erzielt werden müssen: Vertiefung und Integration des Binnenmarkts durch die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse, einschließlich fragmentierter Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen und regionaler Angebotsbeschränkungen, und durch die Vermeidung neuer Hindernisse; Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands; erschwingliche Energiepreise und Energieunion 2030; Förderung der industriellen Erneuerung Europas und der Innovation, Verringerung von Abhängigkeiten; Mobilisierung von Investitionen.

5. In diesem Zusammenhang fordert der Europäische Rat die Kommission auf, weitere Initiativen vorzulegen, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, Überregulierung zu vermeiden und den Verwaltungs- und Regelungsaufwand zu verringern, unter anderem durch die Vorlage eines Vorschlags zur Verringerung der Berichtspflichten, insbesondere für KMU. Er bekräftigt seine Forderung nach Zurückhaltung im Hinblick auf Gesetzgebung und Regulierung und fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einführung von unnötigem bürokratischem Aufwand während des Gesetzgebungsverfahrens konsequent zu vermeiden.
6. Der Europäische Rat betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, gegen die hohen Energiepreise vorzugehen. Er hat über die Auswirkungen des derzeitigen geopolitischen Kontexts auf die globalen Lieferketten, die Energieversorgungssicherheit und die Energie- und Kraftstoffpreise, einschließlich der Folgen für die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere für die am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen – sowie für die Industrie und die Wirtschaft im Allgemeinen, beraten. Der Europäische Rat betont, dass die derzeitige Lage dringend eine koordinierte europäische Reaktion mit gezielten und befristeten Maßnahmen erfordert, wobei den besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen und gleichzeitig der Binnenmarkt geschützt wird. Daher begrüßt der Europäische Rat die Vorlage des Kommissionsvorschlags zur Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen der Methanverordnung. Er begrüßt ferner die Absicht der Kommission,
 - den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen für die am stärksten betroffenen Industriezweige zu verlängern,
 - einen kurzfristigen Rahmen für die Optimierung der Kapazitäten und der Effizienz der Raffinerien in der EU zu entwickeln und
 - Initiativen zur Bündelung der Energienachfrage auf freiwilliger Basis zu ergreifen.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, weitere Maßnahmen zur kurzfristigen Bewältigung des drastischen Anstiegs der Energiepreise zu prüfen und erforderlichenfalls vorzulegen, wobei den besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich der Unterschiede bei den Strompreisen, Rechnung getragen wird.

7. Der Europäische Rat fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Marktstabilitätsreserve zu beschleunigen, um die übermäßige Preisvolatilität abzuschwächen.
8. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, die Bewertung aller Auswirkungen des EHS 2, insbesondere dessen Gestaltung und Schutzmaßnahmen, zu aktualisieren.
9. Der Europäische Rat betont ferner, wie wichtig international koordinierte Maßnahmen zur Stabilisierung der Energieversorgung sind, und fordert einen ungehinderten Handel mit Energie und Energieerzeugnissen zwischen Partnerländern.
10. Unter Hinweis auf das übergeordnete Gebot, die Abhängigkeit der EU von volatilen Märkten für fossile Brennstoffe zu verringern, hebt der Europäische Rat hervor, dass die Energiewende nach wie vor die wirksamste Strategie ist, um die strategische Autonomie Europas zu verwirklichen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Energiepreise strukturell zu senken und die saubere, reichlich vorhandene selbst erzeugte Energie zu liefern, die für die Versorgung der Wirtschaft der Zukunft erforderlich ist, indem die Elektrifizierung beschleunigt wird und erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen, die Netze und die Energiespeicherung ausgebaut werden sowie die Energieeffizienz gefördert wird.
11. Angesichts der laufenden Überprüfung des EHS-Systems und zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bekräftigt der Europäische Rat die Notwendigkeit, dringend einen gut funktionierenden, transparenten und vorhersehbaren CO₂-Markt sicherzustellen, für einen wirksamen Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu sorgen, die Schwankungen des CO₂-Preises zu verringern und seine Auswirkungen auf die Strompreise abzufedern, wobei die wesentliche Rolle des EHS bei der Klima- und der Energiewende durch ein marktbasiertes Preissignal für CO₂-Emissionen, das Investitionen und Innovation fördert, gewahrt wird.
12. Der Europäische Rat hat eine Bilanz der globalen makroökonomischen Ungleichgewichte gezogen, und er ersucht die Kommission, weiterhin ergebnisorientierte Dialoge zu führen, die Instrumente der EU wirksam zu nutzen und das EU-Instrumentarium dringend durch neue Instrumente zu verstärken, damit diese Ungleichgewichte besser behandelt werden können.

II. UKRAINE

13. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, geführt. Er hat seine uneingeschränkte und entschlossene Unterstützung für die Bevölkerung der Ukraine, die besonders brutalen Angriffen Russlands ausgesetzt ist, zum Ausdruck gebracht.
14. Der Europäische Rat bekräftigt seine fortgesetzte entschlossene und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Die Europäische Union wird in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung leisten.
15. Russland hat seine umfassenden, vorsätzlichen und systematischen Raketen- und Drohnenangriffe auf ukrainische Zivilpersonen und zivile Infrastruktur, einschließlich Energie- und Verkehrssysteme sowie Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, eskaliert. Der Europäische Rat verurteilt diese brutalen Angriffe auf das Schärfste und würdigt die Tapferkeit, Entschlossenheit und Resilienz der ukrainischen Bevölkerung und ihrer Führung in ihrem Widerstand gegen die Aggression Russlands und bei der Verteidigung ihres Landes. Die Ukraine übt ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung aus, und es ist ihr gelungen, standhaft zu bleiben, dem enormen Druck Russlands zu widerstehen und so zu verhindern, dass Russland seine militärischen und strategischen Ziele erreicht.
16. Zur Unterstützung der Ukraine bei der Vorbereitung auf den Winter ruft der Europäische Rat dazu auf, die Anstrengungen und die Koordinierung weiter zu intensivieren, um die Luft- und Raketenabwehrfähigkeiten der Ukraine sowie die Resilienz ihrer kritischen Infrastruktur und ihres Energiesystems dringend zu stärken, auch über den Fonds zur Unterstützung des Energiesektors in der Ukraine, und sonstigen unmittelbaren Bedarf zu decken. Hierbei spielt der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit im Energiebereich und der grenzüberschreitenden Stromverbundnetze eine zentrale Rolle.

17. Der Europäische Rat bekräftigt die strategische Bedeutung der Sicherheit, Stabilität und Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer. Indem Russland die landwirtschaftliche Infrastruktur der Ukraine, Schwarzmeer- und Donauhäfen, Grenzübergangsstellen, Ausfuhreinrichtungen und Schiffe zum Ziel nimmt, Schifffahrtswege blockiert und Getreidelager zerstört, setzt es einmal mehr Nahrungsmittel als Waffe ein und untergräbt die weltweite Ernährungssicherheit, insbesondere in Afrika, Asien und im Nahen Osten. Angriffe auf die zivile Schifffahrt und auf Handelsschiffe, einschließlich Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, wie die jüngsten Angriffe in den ausschließlichen Wirtschaftszonen Bulgariens und Rumäniens im Schwarzen Meer sind inakzeptabel und stellen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht und das Seerecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), dar. Um eine weitere Verschlechterung der Lage zu vermeiden, fordert der Europäische Rat die unverzügliche Wiederherstellung der sicheren Durchfahrt für die gesamte zivile Schifffahrt und alle Handelsschiffe im Schwarzen Meer. Er weist ferner darauf hin, wie wichtig Maßnahmen zur weiteren Konsolidierung der Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine sind, die für nachhaltige Getreideausfuhren unerlässlich sind.
18. Die Europäische Union unterstützt einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine, der auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht und durch solide und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine untermauert wird. Einzig eine Lösung, die die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine wahrt, kann zu einem gerechten und dauerhaften Frieden führen. Grenzen dürfen nicht gewaltsam verschoben werden, der Aggressor darf nicht belohnt werden und die langfristige Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit der Ukraine müssen gewährleistet werden. Über den Weg zu Frieden in der Ukraine kann nicht ohne die Ukraine entschieden werden. Die Europäische Union wird über Angelegenheiten entscheiden, die in ihre Zuständigkeit fallen oder ihre Sicherheit betreffen.

19. Gemäß dem in den Verträgen verankerten Ziel der Union, den Frieden zu fördern, bekräftigt der Europäische Rat seine Unterstützung für die diplomatischen Bemühungen um die Beendigung des Angriffskriegs Russlands und unterstreicht die Bereitschaft der EU, ihr Engagement in diesem Zusammenhang zu verstärken. Europa kommt eine zentrale Rolle bei einer künftigen Regelung zu, und es wird seine Interessen verteidigen. Der Europäische Rat fordert Russland nachdrücklich auf, echte Friedensbereitschaft zu zeigen, einer vollständigen, bedingungslosen und sofortigen Waffenruhe zuzustimmen und in konstruktive Verhandlungen über einen gerechten und dauerhaften Frieden einzutreten. Humanitäre Bemühungen und vertrauensbildende Maßnahmen, darunter der Austausch von Kriegsgefangenen und die Rückkehr rechtswidrig überführter ukrainischer Kinder und festgehaltener Zivilpersonen, müssen als Teil des Weges in Richtung Frieden fortgesetzt werden.
20. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sind bereit, zu robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine beizutragen, insbesondere im Rahmen der Koalition der Willigen und in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten. Hierzu wird die Unterstützung der Fähigkeit der Ukraine gehören, wirksam von Aggression abzuschrecken und sich zu verteidigen – auch langfristig. Der Beitrag der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten sowie im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Einigung über die Verlängerung und Überarbeitung des Mandats der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine). Die Mitgliedstaaten sind nach wie vor entschlossen, einen Beitrag zur Ausbildung und Ausrüstung der ukrainischen Streitkräfte zu leisten.
21. Der Europäische Rat begrüßt die laufenden Auszahlungen aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 in Höhe von 90 Mrd. Euro. Er begrüßt, dass die Mittel für die Deckung des Haushalts- und Verteidigungsbedarfs der Ukraine für 2026 bestimmt wurden. Er appelliert an alle Akteure, insbesondere die Ukraine, ihre Bemühungen – auch um die Erfüllung der Anforderungen des überarbeiteten Ukraine-Plans – zu intensivieren, um die rechtzeitige Auszahlung aller Verpflichtungen aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine und der Ukraine-Fazilität für 2026 zu ermöglichen. Der Europäische Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Ukraine ihre Reformbemühungen fortsetzt und die Rechtsstaatlichkeit weiterhin aufrechterhält.

22. Der Europäische Rat ist nach wie vor entschlossen, gemeinsam mit internationalen Partnern den dringenden Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken, erwartet diesbezüglich die aktualisierte Bewertung durch die Kommission und den IWF und wird sich zeitnah erneut mit dieser Frage befassen. In diesem Zusammenhang ruft der Europäische Rat die internationalen Partner auf, ihre Unterstützung rasch zu verstärken, um zur Deckung des dringenden Finanzierungsbedarfs und des militärischen Bedarfs der Ukraine beizutragen.
23. Der Europäische Rat betont, wie wichtig weitere anhaltende Bemühungen um militärische Unterstützung für die Ukraine sind. Er begrüßt daher die Zustimmung zur Freigabe von 6,6 Mrd. EUR im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität. Der Europäische Rat begrüßt ferner, dass Mitgliedstaaten in jüngster Zeit bilaterale Hilfe geleistet haben und Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine im Bereich der Verteidigungsindustrie erzielt wurden. Er begrüßt die Einrichtung der Koalition zur integrierten Abwehr ballistischer Flugkörper.
24. Jegliche militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine werden unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.

25. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, den Druck auf Russland weiter zu erhöhen, damit es seinen brutalen Angriffskrieg beendet und in konstruktive Friedensverhandlungen eintritt. Der Europäische Rat begrüßt die kürzlich erfolgte Annahme des 21. Sanktionspakets und einer bedeutenden Zahl weiterer Benennungen von Personen und Organisationen. Er fordert die rasche und wirksame Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf ehemalige russische Kombattanten und weitere Maßnahmen in Abstimmung mit Partnern, unter anderem um Russlands Energieeinnahmen zu senken, um Schlupflöcher wirksam zu schließen und Umgehung zu verhindern sowie um Einsätze der Schattenflotte einzudämmen und ihr Geschäftsmodell zu schwächen. Dazu bedarf es eines Ansatzes für die gesamte Transportkette und der Koordinierung der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit Partnern, einschließlich eines gemeinsamen Ansatzes, um den von solchen Schiffen ausgehenden erheblichen Umwelt- und Sicherheitsrisiken sowie den Risiken für die Sicherheit im Seeverkehr zu begegnen, insbesondere durch mehr Boarding-Operationen, im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich des SRÜ. Der Europäische Rat bedauert die Entscheidung der Vereinigten Staaten, die Sanktionen gegen russischen Dieselmotorkraftstoff vorübergehend aufzuheben. Er betont, dass die Ausfuhr über die EU von Getreide, das von Russland aus den vorübergehend besetzten ukrainischen Gebieten gestohlen wurde, verhindert werden muss. Der Europäische Rat bekräftigt, dass es für Russland und Belarus keine Normalisierung der Teilnahme an internationalen Sport- und Kulturveranstaltungen, insbesondere durch die Zurschaustellung nationaler Symbole, geben sollte, solange es keinen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine gibt.
26. Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich die rechtswidrige Ausrichtung sogenannter Wahlen durch Russland in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, die einen weiteren eklatanten Verstoß Russlands gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, und gegen die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine darstellt.

27. Der Europäische Rat bekräftigt seine Aufforderung an alle Länder, jegliche direkte oder indirekte Unterstützung für Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine – speziell durch die Bereitstellung von Gütern und Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck – unverzüglich einzustellen. Insbesondere verurteilt der Europäische Rat entschieden den Einsatz von Streitkräften der DVRK im Krieg gegen die Ukraine sowie die anhaltende militärische Unterstützung Russlands durch Iran, Belarus, die DVRK und andere.
28. Die Europäische Union setzt sich nach wie vor dafür ein, dass alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verübt wurden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden, und sie unterstützt uneingeschränkt die laufenden Bemühungen im Rahmen des Europarats darum, die Einsatzfähigkeit der Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine und des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zu erreichen. Der Europäische Rat fordert Russland und Belarus eindringlich auf, unverzüglich für die sichere und bedingungslose Rückkehr aller rechtswidrig überführten ukrainischen Kinder und anderen Zivilpersonen in die Ukraine zu sorgen.
29. Der Europäische Rat erkennt an, wie wichtig die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine bis März 2028 ist.
30. Die Europäische Union ist weiterhin entschlossen, in Abstimmung mit internationalen Partnern Unterstützung für Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine, einschließlich Hilfe bei der Minenräumung und psychologischer und psychosozialer Rehabilitation, zu leisten.
31. Der Europäische Rat begrüßt die Durchführung der Konferenz über den Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union und die Eröffnung der Cluster 2 und 3 am 13. Oktober 2026 und sieht der Eröffnung aller anderen Cluster im Einklang mit dem leistungsorientierten Ansatz erwartungsvoll entgegen.
32. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit diesem Thema befassen.

III. REPUBLIK MOLDAU

33. Der Europäische Rat begrüßt die Durchführung der Konferenz über den Beitritt der Republik Moldau zur Europäischen Union und die Eröffnung der Cluster 2 und 3 am 13. Oktober 2026 und sieht der Eröffnung aller anderen Cluster im Einklang mit dem leistungsorientierten Ansatz erwartungsvoll entgegen.

IV. NÄCHSTER MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN

34. Im Anschluss an die Vorlage eines aktualisierten Entwurfs der Verhandlungsbox durch den irischen Vorsitz hat der Europäische Rat über die Schlüsselemente beraten, die für einen ausgewogenen Kompromiss über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen erforderlich sind.
35. Der Europäische Rat ersucht seinen Präsidenten, die Verhandlungen voranzubringen, damit rechtzeitig eine Einigung erzielt werden kann. Eine Einigung vor Ende 2026 würde die Annahme von Gesetzgebungsakten im Jahr 2027 ermöglichen; dies ist nötig, um sicherzustellen, dass die EU-Finanzmittel die Begünstigten ohne Unterbrechung im Januar 2028 erreichen.

V. NAHER OSTEN

36. Der Europäische Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage und die anhaltende militärische Eskalation in der Region zum Ausdruck. Die Europäische Union wird weiterhin betonen, dass das Völkerrecht geachtet werden muss, und sich in enger Abstimmung mit regionalen Partnern weiterhin an diplomatischen Bemühungen um eine Deeskalation und die Gewährleistung von Frieden und Stabilität im Nahen Osten beteiligen.

37. Der Europäische Rat ruft alle Beteiligten auf, destabilisierende Aktivitäten einzustellen, und bekräftigt, dass die Freiheit der Schifffahrt und die maritime Sicherheit im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) unbedingt gewährleistet werden müssen. Die derzeitige Lage birgt die Gefahr anhaltender Unterbrechungen der globalen Lieferketten, insbesondere in Bezug auf Energie, Düngemittel und Lebensmittel, die sich äußerst nachteilig auf Volkswirtschaften und vulnerable Bevölkerungsgruppen in der ganzen Welt auswirken würden.

Iran

38. Der Europäische Rat verurteilt erneut auf das Schärfste die Angriffe Irans auf Länder in der Region und bekräftigt seine Solidarität mit den betroffenen Ländern. Er fordert Iran und seine Stellvertreter auf, von solchen Angriffen und jeglichen destabilisierenden Aktivitäten abzusehen sowie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Länder in der Region zu achten.
39. Der Europäische Rat verurteilt ferner nachdrücklich alle Handlungen, die die Schifffahrt gefährden oder die Ein- und Ausfahrt von Handelsschiffen in der Straße von Hormus verhindern. Jegliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der Straße von Hormus muss im Einklang mit dem Völkerrecht und dem SRÜ stehen und darf weder die Freiheit der Schifffahrt einschränken noch deren Kontrolle und Regulierung in irgendeiner Weise ändern.
40. Der Europäische Rat bekräftigt, dass es Iran niemals gestattet sein darf, Atomwaffen zu erlangen. Er fordert Iran nachdrücklich auf, seinen rechtsverbindlichen Verpflichtungen hinsichtlich nuklearer Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachzukommen und die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation wieder aufzunehmen.
41. Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich die anhaltende Gewalt und brutale Repression des iranischen Regimes gegen seine eigene Bevölkerung, unter anderem durch Massenhinrichtungen. Er fordert die Achtung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten der iranischen Bevölkerung, einschließlich des Rechts, über ihre eigene Zukunft zu entscheiden.

Jemen

42. Der Europäische Rat verurteilt auf das Schärfste die anhaltende militärische Eskalation der Huthi in Jemen und ihre Angriffe auf Saudi-Arabien, insbesondere jene, die gegen die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur gerichtet sind, und er bekundet seine Solidarität mit der rechtmäßigen Regierung Jemens und mit Saudi-Arabien. Er betont, dass eine Verschärfung der bereits katastrophalen humanitären Lage vermieden werden muss, und fordert in diesem Zusammenhang mehr internationale Hilfe.
43. Der Europäische Rat fordert die Huthi auf, unverzüglich alle militärischen Handlungen und alle Angriffe auf die zivile Schifffahrt einzustellen, die die maritime Sicherheit im Roten Meer und in der Straße von Bab al-Mandab gefährden.
44. Der Europäische Rat verweist auf die Rolle der maritimen Verteidigungsoperation EUNAVFOR ASPIDES, betont ihr Potenzial, zur Stabilisierung der Region beizutragen – auch in Verbindung mit bestehenden Initiativen –, und fordert ihre Verstärkung im Einklang mit ihrem Mandat. In diesem Zusammenhang unterstreicht er, wie wichtig Komplementarität zwischen internationalen Initiativen zur Gewährleistung der Freiheit der Schifffahrt ist.

Gazastreifen/Westjordanland

45. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen bekräftigt der Europäische Rat das Engagement der Europäischen Union für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden leben. Er verurteilt nachdrücklich Handlungen, politische Maßnahmen und Rhetorik, die die Tragfähigkeit der Zweistaatenlösung untergraben. Die Europäische Union wird die Globale Allianz für die Umsetzung der Zweistaatenlösung weiterhin unterstützen.

46. Der Europäische Rat bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Lage im Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich der anhaltenden und verheerenden humanitären Krise im Gazastreifen, die sich mit dem nahenden Winter noch zu verschärfen droht. Er fordert Israel nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe in großem Umfang unverzüglich und ungehindert nach Gaza gelangt und im gesamten Gazastreifen fortlaufend verteilt wird – auch über den Seekorridor von Zypern, um die Landwege zu ergänzen –, internationalen Medien Zugang zu gewähren und die Grenzübergänge im Gazastreifen sowie den medizinischen Korridor zwischen dem Gazastreifen und dem Westjordanland wieder zu öffnen. Israel muss es den Vereinten Nationen und ihren Agenturen sowie humanitären Organisationen ermöglichen, unabhängig und unparteiisch zu arbeiten, um Leben zu retten und Leid zu verringern, und es muss allen seinen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht einschließlich dem humanitären Völkerrecht nachkommen. Der Schutz der Zivilbevölkerung muss jederzeit gewährleistet sein.
47. Der Europäische Rat bringt seine Besorgnis über die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung der Waffenruhe und aller anderen Bestimmungen der Resolution 2803 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Er ruft alle Beteiligten auf, diese Bestimmungen unter Achtung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats sowie der einschlägigen internationalen politischen und rechtlichen Grundsätze unverzüglich vollständig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die dauerhafte Unbrauchbarmachung von Waffen der Hamas und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, den vollständigen Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und den zivilen Übergang im Gazastreifen. Der Hamas sollte keinerlei Rolle bei der künftigen Regierungsführung des Gazastreifens zukommen.
48. Die Europäische Union wird weiterhin zur Umsetzung der Resolution 2803 des VN-Sicherheitsrats sowie zum Wiederaufbau und zur Neuentwicklung des Gazastreifens im Einklang mit dem Völkerrecht beitragen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Verlängerung der Mandate der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) und der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS). Der Europäische Rat begrüßt die Einleitung der Initiative „Team Gaza“ und fordert eine enge Abstimmung mit der Palästinensischen Behörde, den Vereinten Nationen und internationalen Partnern über die rasche Erholung und den Wiederaufbau des Gazastreifens.

49. Der Europäische Rat bedauert die angekündigte Verschiebung der palästinensischen Wahlen. Er fordert die Palästinensische Behörde auf, so bald wie möglich Anfang 2027 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abzuhalten. Die Europäische Union wird die Palästinensische Behörde weiterhin unterstützen, einschließlich bei ihrer laufenden Reformagenda. Der Europäische Rat fordert Israel erneut auf, alle einbehaltenen Steuer- und Zolleinnahmen umgehend freizugeben und die Korrespondenzbankdienstleistungen zwischen israelischen und palästinensischen Banken auszuweiten, denn beides ist erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Palästinensischen Behörde sicherzustellen und wesentliche Dienste für die Bevölkerung zu erbringen.
50. Der Europäische Rat bekräftigt seine Verurteilung des einseitigen Vorgehens Israels, das auf die Ausweitung seiner Präsenz im Westjordanland, einschließlich in Ostjerusalem, abzielt und das durch das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024 für rechtswidrig erklärt wurde. Er verurteilt ferner entschieden die anhaltende und zunehmende Gewalt von Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich christlicher Gemeinschaften und anderer Minderheiten, fordert eine Rechenschaftspflicht und ruft erneut dazu auf, den Status quo der Heiligen Stätten Jerusalems zu bewahren und zu achten. Der Europäische Rat fordert Israel nachdrücklich auf, die Ausweitung der völkerrechtswidrigen Siedlungen unverzüglich rückgängig zu machen, einschließlich durch Rücknahme seiner Ausschreibung für Bauarbeiten im E1-Gebiet. Er hebt hervor, dass sich Unternehmen nicht für Bauaufträge im E1-Gebiet oder andere Siedlungsentwicklungen bewerben sollten, und verweist auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sowie die Reputationsrisiken für am Siedlungsbau beteiligte Unternehmen und Finanzinstitute, einschließlich der Gefahr schwerwiegender Verstöße gegen das Völkerrecht.
51. Der Europäische Rat betont, wie wichtig eine fortgesetzte diplomatische Präsenz – auch von EU-Mitgliedstaaten – in den besetzten palästinensischen Gebieten ist, um Kontakt mit der Palästinensischen Behörde zu halten und so zur Zweistaatenlösung beizutragen.

Libanon

52. Der Europäische Rat begrüßt das von Libanon und Israel im Juni 2026 unterzeichnete Rahmenabkommen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt an die Bestimmungen des Abkommens zu halten und sich konstruktiv an weiteren Gesprächen zu beteiligen, um die Feindseligkeiten unter vollständiger Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, dauerhaft zu beenden.
53. Der Europäische Rat ruft alle Parteien auf, die Resolution 1701 des VN-Sicherheitsrats, welche die Grundlage für jede dauerhafte Lösung bilden muss, in vollem Umfang umzusetzen. Er bekräftigt seine Forderung nach einer vollständigen Entwaffnung der Hisbollah. Er ruft Israel auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons zu achten und seine Truppen im Einklang mit der Resolution 1701 des VN-Sicherheitsrats aus Libanon abzuziehen. Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, dass eine fortgesetzte internationale Präsenz in Libanon im Anschluss an den UNIFIL-Einsatz von entscheidender Bedeutung ist.
54. Die Europäische Union wird der libanesischen Bevölkerung in enger Abstimmung mit internationalen Partnern weiterhin Unterstützung leisten, auch langfristig. Der Europäische Rat bekundet erneut die uneingeschränkte Unterstützung der EU für die Bemühungen der libanesischen Regierung, die libanesischen Streitkräfte zu stärken, um die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet zurückzugewinnen, und das staatliche Monopol auf den Waffenbesitz einzuführen. Der Europäische Rat begrüßt die Einrichtung der Unterstützungsmission der Europäischen Union in Libanon.

Syrien

55. Der Europäische Rat bekräftigt seine Unterstützung für einen friedlichen, alle Seiten einbeziehenden Übergang unter syrischer Führung und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den jüngsten Entwicklungen, einschließlich der konstituierenden Sitzung der syrischen Volksversammlung. Die Europäische Union ist entschlossen, ihre Partnerschaft mit Syrien zum Wohle der syrischen Bevölkerung zu vertiefen. Der Europäische Rat stellt fest, dass auf dem Weg zur Aussöhnung eine umfassende Übergangsjustiz von entscheidender Bedeutung ist. Er fordert alle Akteure – inländische wie auch externe – nachdrücklich auf, die Einheit, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Syriens gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des SRÜ, uneingeschränkt zu achten.

VI. EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNG UND SICHERHEIT

56. In einem Umfeld, in dem der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch immer eine existenzielle Herausforderung für die Europäische Union darstellt, wird es angesichts der Intensivierung der hybriden Angriffe auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich Sabotageakten, und der wiederholten Verletzung des Luftraums und der Hoheitsgewässer von Mitgliedstaaten in den letzten Monaten immer wichtiger und dringlicher, dass die Verwirklichung des Ziels, die Verteidigungsbereitschaft Europas entscheidend zu erhöhen, beschleunigt wird.
57. Der Europäische Rat verurteilt das eskalierende und zunehmend rücksichtslose Verhalten Russlands auf das Schärfste und bekräftigt sein unerschütterliches Engagement für die Sicherheit aller Mitgliedstaaten. Das Vorgehen Russlands wird nicht ohne Konsequenzen bleiben. Angesichts solcher intensivierten hybriden Kampagnen Russlands und anderer feindseliger Akteure fordert der Europäische Rat zusätzliche Anstrengungen, um dringend die Resilienz zu stärken, besser Vorsorge zu treffen und kritische Infrastruktur zu schützen. Gleichzeitig werden die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats alle verfügbaren Instrumente und Mechanismen einschließlich des EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen in vollem Umfang nutzen, um hybride Angriffe zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren, und unter Hinweis auf die vorrangige Verantwortung der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht sollte der Rat die diesbezüglichen Arbeiten intensivieren. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten werden entschlossen und koordiniert gegen diese Handlungen vorgehen. In diesem Zusammenhang werden dringend zusätzliche Maßnahmen in Betracht gezogen, darunter weitere restriktive Maßnahmen und die Überprüfung und Verschärfung der Visumanforderungen und der Visumpolitik in Bezug auf russische Staatsangehörige. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die Arbeit in allen einschlägigen Arbeitsbereichen und insbesondere am Aktionsplan zur Drohnen- und Drohnenabwehrsicherheit zu beschleunigen. Die Europäische Union wird ferner ihre enge Zusammenarbeit mit Partnern fortsetzen, um hybride Aktivitäten von Drittstaaten aufzudecken und zu bekämpfen.

58. Der Europäische Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, sein Ziel der Verteidigungsbereitschaft bis 2030 mit hohem Tempo und im großen Maßstab zu verwirklichen, damit Europa besser gerüstet ist, zu handeln und unmittelbare und künftige Herausforderungen und Bedrohungen eigenständig, koordiniert und mit einem allumfassenden Ansatz zu bewältigen. Er hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, die Verteidigung aller Land-, Luft- und Seegrenzen der EU sicherzustellen. Er spricht sich dafür aus, die Arbeit an dem Projekt „Überwachung der Ostflanke“ (Eastern Flank Watch) und an anderen Initiativen, einschließlich einschlägiger europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (EDPCI), die zum Schutz aller EU-Grenzen beitragen, fortzuführen.
59. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom März und Juni 2026 die Vorlage des ersten jährlichen Berichts über die Verteidigungsbereitschaft, der von der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) mit Unterstützung der Kommission und der Hohen Vertreterin erstellt wurde, und stimmt der darin enthaltenen Gesamtbewertung, insbesondere in Bezug auf strategische Enabler, zu. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten zu erhöhen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeiten zur Schließung von Lücken bei kritischen Fähigkeiten zu beschleunigen. Er begrüßt die Fortschritte in den prioritären Fähigkeitsbereichen, die auf EU-Ebene in voller Übereinstimmung mit der NATO benannt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen in allen Fähigkeitenkoalitionen zu intensivieren, um dringend Fortschritte bei bestehenden gemeinsamen Projekten zu erzielen und neue Projekte einzuleiten.

60. Weitere Anstrengungen sind auch erforderlich, um die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu stärken, damit sowohl die Verteidigungsbereitschaft Europas gefördert als auch die vorrangige Ausrüstung, die zur Unterstützung der Ukraine erforderlich ist, mit der nötigen Geschwindigkeit und im nötigen Umfang bereitgestellt werden kann. Dies bedeutet, dass Produktionskapazitäten angepasst und gesteigert werden, durch Forschung neue Technologien und Innovation hervorgebracht werden, und widerstandsfähige Lieferketten sichergestellt werden. Dieser Ansatz wird auch die Stärkung der industriellen und technologischen Wettbewerbsfähigkeit Europas einschließlich für KMU begünstigen. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass eine auf standardisierten Anforderungen beruhende Nachfragebündelung und die Erzielung von Skalenerträgen von zentraler Bedeutung sind, um Vorhersehbarkeit für die Industrie sicherzustellen, die Kosten zu senken und die Interoperabilität zu fördern, und dass die Mitgliedstaaten daher Investitionen im Verteidigungsbereich mit Unterstützung der EDA zunehmend auf die gemeinsame Entwicklung, Produktion und Beschaffung ausrichten sollten. Der Europäische Rat weist ferner darauf hin, dass der Zugang der Verteidigungsindustrie zu Finanzmitteln weiter erleichtert werden muss, und ersucht die Europäische Investitionsbank, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.
61. Der Europäische Rat betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Bereich der Verteidigungsindustrie ist, die zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft Europas beiträgt, indem sie sich auf alle bestehenden Initiativen sowie auf die einzigartigen Erfahrungen und das spezielle Know-how der Ukraine stützt. Er betont, dass die Partnerschaften mit der Ukraine in der Verteidigungsindustrie vertieft werden müssen, indem ihre Verteidigungsindustrie in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung integriert wird.
62. Die verfügbaren Instrumente für die Fähigkeitenentwicklung und die Stärkung der Industrie sollten in vollem Umfang genutzt werden. Der Europäische Rat begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Rat im Rahmen des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie EDPCI ermittelt hat und dass die Verordnung zur Einrichtung des Programms für agile, schnelle Innovation im Verteidigungsbereich angenommen wurde. Der Europäische Rat fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, sich bis zum Jahresende über den Vorschlag zur militärischen Mobilität zu einigen. Er sieht den anstehenden Vorschlägen der Kommission zur Beschaffung von Verteidigungsgütern erwartungsvoll entgegen.

63. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass im Bereich Sicherheit und Verteidigung eine stärkere und fähigere Europäische Union einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und die NATO ergänzen wird, die für die ihr angehörenden Staaten nach wie vor das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung bildet. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern, die die außen- und sicherheitspolitischen Ziele der EU teilen.
64. Im Einklang mit den Verträgen berührt dies nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.

VII. MIGRATION

65. Der Europäische Rat hat eine strategische Aussprache über das umfassende Migrationskonzept der Europäischen Union geführt und eine Bilanz der Fortschritte bei der Umsetzung seiner früheren Schlussfolgerungen gezogen – auch unter Berücksichtigung des jüngsten Schreibens der Präsidentin der Kommission. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission, bei der Entwicklung eines Notfallrahmens und in Bezug auf alle Arten von Instrumentalisierung eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.
66. Der Europäische Rat wird sich auf einer seiner nächsten Tagungen erneut mit diesem Thema befassen.

VIII. ERWEITERUNG UND REFORMEN

67. Unter Hinweis auf die Erklärung von Granada hat der Europäische Rat eine strategische Aussprache über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erweiterung und interne Reformen geführt.
68. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen erinnert der Europäische Rat an die anhaltende Bedeutung der Erweiterung als eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Sie ist eine treibende Kraft für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger und für den Abbau von Ungleichheiten zwischen Ländern, und sie muss den Werten dienen, auf die sich die Union gründet. Mit Blick auf eine erneute Erweiterung der Union müssen sowohl die künftigen Mitgliedstaaten als auch die EU zum Zeitpunkt des Beitritts bereit sein. Die beitrittswilligen Länder müssen ihre Reformanstrengungen – insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit – fortsetzen, und zwar im Einklang mit dem leistungsorientierten Charakter des Beitrittsprozesses und mit Unterstützung der EU. Parallel dazu muss die Union die notwendige interne Arbeit und die notwendigen internen Reformen voranbringen, die langfristigen Ziele der Union und die Wege zu ihrer Verwirklichung festlegen und sich mit zentralen Fragen im Zusammenhang mit ihren Prioritäten und politischen Maßnahmen sowie mit ihrer Handlungsfähigkeit befassen. Dies wird die Europäische Union und die europäische Souveränität stärken.
69. Der Europäische Rat erinnert daran, dass der Beitrittsprozess leistungsorientiert ist und dass jedes Bewerberland in seinen Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage seiner individuellen Fortschritte vorankommt.
70. Vor diesem Hintergrund nimmt der Europäische Rat die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Bereit für eine größere Union“ zur Kenntnis und fordert den Rat auf, die Arbeit auf der Grundlage dieser Analyse voranzubringen.
71. Der Europäische Rat begrüßt die laufenden Arbeiten zur Ausarbeitung des Beitrittsvertrags mit Montenegro. Er nimmt die Absicht des irischen Ratsvorsitzes zur Kenntnis, vorbehaltlich der Umsetzung der entsprechenden Reformen durch Montenegro auf den vorläufigen Abschluss der verbleibenden Verhandlungskapitel hinzuarbeiten.

IX. SONSTIGES

Arktis

72. Der Europäische Rat unterstreicht die strategische Bedeutung der Arktis für die Sicherheit und den Wohlstand in Europa und in der Welt sowie die Notwendigkeit, das Engagement der EU für die Förderung einer sicheren, friedlichen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Arktis weiter zu verstärken. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat Kenntnis von dem Europäischen Arktis-Gipfel, der am 13./14. September 2026 in Rovaniemi stattfand, und sieht der bevorstehenden Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin über die nördliche Nachbarschaft Europas erwartungsvoll entgegen.

Ceuta und Melilla

73. Der Europäische Rat unterstreicht die besondere Situation von Ceuta und Melilla, die die einzigen Landgrenzen der EU auf dem afrikanischen Kontinent besitzen. Er bringt seine Solidarität mit und seine Unterstützung für Spanien im Zusammenhang mit dem plötzlichen Massenzustrom von Migranten in Ceuta am 30. und 31. Juli 2026 zum Ausdruck und begrüßt die finanzielle und operative Unterstützung der EU angesichts der besonderen Situation von Ceuta und Melilla.

Ein sichererer digitaler Raum

74. Angesichts zunehmender ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung weist der Europäische Rat darauf hin, wie wichtig es ist, die demokratische Resilienz Europas und die rechtliche Verantwortung von Online-Plattformen bei der Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation und illegalen Inhalten zu stärken. Zu diesem Zweck fordert der Europäische Rat die Kommission auf, die Überarbeitung der im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste angenommenen Leitlinien zur Minderung systemischer Risiken in Wahlprozessen rasch abzuschließen.

75. Um Minderjährige im digitalen Raum zu schützen, fordert der Europäische Rat die wirksame Umsetzung der bestehenden Verordnung und die Entwicklung eines klaren, robusten, wirksamen und verhältnismäßigen EU-Rahmens, der die Verantwortung von Online-Plattformen stärkt, um ein sicheres Umfeld für alle Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu gewährleisten und gleichzeitig die Privatsphäre der Nutzer zu wahren und die nationalen Zuständigkeiten zu achten. Er nimmt in diesem Zusammenhang den Kommissionsvorschlag für eine EU-Kinderverordnung (EU Kids Act) zur Kenntnis, der ein Mindestalter für den Zugang zu Online-Diensten beinhaltet, und ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, diesen rasch zu prüfen.

Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

76. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der gleichberechtigten Beteiligung und Behandlung aller EU-Mitgliedstaaten bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Antalya, Türkei (COP 31) sowie bei einschlägigen hochrangigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Konferenz und bekräftigt diesbezüglich den Grundsatz der Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Wahrung des Völkerrechts

77. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2026 bedauert der Europäische Rat zutiefst die Ankündigung der Vereinigten Staaten, Sanktionen gegen den Internationalen Strafgerichtshof als Institution zu verhängen. Der Europäische Rat appelliert nachdrücklich an die Vereinigten Staaten, diese jüngsten Maßnahmen zurückzunehmen; er nimmt dabei zur Kenntnis, dass die Vereinigten Staaten beschlossen haben, das vollständige Wirksamwerden dieser Maßnahmen zu verschieben, und dass sie bereit sind, ihre Bedenken mit den Vertragsstaaten des Römischen Statuts zu erörtern. Dies schafft Raum für Diplomatie, um die rasche Rücknahme dieser Maßnahmen sicherzustellen und weitere Maßnahmen, mit denen die Unabhängigkeit und Integrität des Gerichtshofs ausgehöhlt werden sollen, zu verhindern.

78. Der Europäische Rat bekräftigt die Unterstützung der Europäischen Union für die Institutionen, die das Völkerrecht wahren, auch durch den wirksamen Schutz internationaler Gerichte und ihrer Beamten vor jedweden Bedrohungen oder Sanktionen; er betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein ungehinderter Zugang zu finanziellen und sonstigen Leistungen ist, und hebt den Wert der Dienste hervor, die Wirtschaftsteilnehmer aus der EU kontinuierlich für den Internationalen Strafgerichtshof erbringen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Europäische Rat die Bereitschaft der EU, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, alle geeigneten Initiativen zu einzuleiten, die zum Schutz des Gerichtshofs und zu Abmilderung der Sanktionen beitragen, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen der EU, sodass diese weiterhin Dienste für den Gerichtshof erbringen können.
-